

Bekanntmachung Nr. 5059

67. Deutscher Rudertag 2024 in Halle/Saale – Wahlen

Mit dem Rudertag 2024 in Halle tritt das neue – in Hannover 2022 verabschiedete – Grundgesetz, die Satzung des DRV, in Kraft. Somit werden in Halle neben den unverändert bestehenbleibenden Wahlämtern erstmalig die neu geschaffenen Präsidiumsämter durch Wahl des Präsidiums besetzt. Die nachfolgende Ausschreibung bezieht sich nach Eintragung der neuen Satzung in das Vereinsregister dabei auch ohne ausdrückliche Nennung auf die Paragraphen der neuen Satzung.

Gem. § 21 Abs. 12 ist jede volljährige natürliche Person wählbar für eine Organfunktion des Verbandes. Amtsinhaber der DRJ können minderjährig sein.

§ 24 Abs. 5 besagt, dass die ordentlichen Mitglieder, die Organe des Verbandes, die Regelkommission, die Fachressorts sowie die Ruderjugend berechtigt sind, bis 8 Wochen vor dem Rudertag dem Vorstand Wahlvorschläge zu unterbreiten. Die Bundeskaderathleten sind über ihre jeweiligen Kadersprecher berechtigt, spätestens acht Wochen vor dem Termin des Rudertages gemäß § 29 Abs. 3 schriftlich Wahlvorschläge zum Präsidium beim Vorstand über die Geschäftsstelle zu unterbreiten.

Den ordentlichen Mitgliedern (§ 11 Abs. 2) selbst bleibt es unbenommen, auch noch später Wahlvorschläge zu unterbreiten.

Vorschläge von ordentlichen Mitgliedern sind gem. Wahlordnung (§ 3 WO) von einer vertretungsbefugten Person zu unterzeichnen, Vorschläge von Organen des Verbandes, der Regelkommission sowie der Ruderjugend können von einem Mitglied aus deren Mitte, welches durch ein Protokoll legitimiert ist, eingereicht werden.

Folgende Wahlämter sind 2024 demnach zu besetzen:

1. Das Präsidium (§ 29)

- 1.1. Präsident
- 1.2. vier Vizepräsidenten

Ein Präsidiumsmitglied soll bei erstmaliger Wahl höchstens fünf Jahre aus dem aktiven Spitzensport (Bundeskader der letzten fünf Kalenderjahre vor dem Rudertag) ausgeschieden sein und darf in dieser Funktion nur einmal wiedergewählt werden. Die Bundeskaderathleten sind über ihre jeweiligen Kadersprecher berechtigt, innerhalb der in § 24 Abs. 5 bestimmten Frist einen aktiven oder ehemaligen Bundeskaderathleten, der nicht länger als fünf Jahre aus dem Leistungssport ausgeschieden ist und möglichst Mitglied der A-Nationalmannschaft gewesen sein soll, zur Wahl in das Präsidium auf dem Rudertag vorzuschlagen.

2. Leistungssport

- 2.1. Beirat Leistungssport (§ 44 Abs. 2 a)
 - 3 Vertreter der Vereine

3. Rechnungsprüfer (§ 50)

3.1. 3 Rechnungsprüfer

Mindestens zwei von ihnen müssen den steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufen angehören.

4. Ältestenrat (§ 53)

4.1. Vorsitzender (muss die Befähigung zum Richteramt haben)

4.2. bis zu 5 Mitglieder

5. Verbandsrechtsausschuss (§ 54)

5.1. Vorsitzender (muss die Befähigung zum Richteramt haben)

5.2. Stellvertretender Vorsitzender (muss die Befähigung zum Richteramt haben)

5.3. 4 Beisitzer (sollten die Befähigung zum Richteramt haben)

6. Regelkommission (§ 46)

6.1. Vorsitzender

6.2. 4 Beisitzer

Vorschläge für die Wahlen auf dem Rudertag 2024 sind dem Vorstand des DRV bis zum

30. August 2024 (8 Wochen vor dem Rudertag)

schriftlich beim Vorstand über die Geschäftsstelle des Deutschen Ruderverbandes einzureichen.

Deutscher Ruderverband
Frau Anja Kunze
Ferdinand-Wilhelm-Fricke-Weg 10
30169 Hannover
Anja.kunze@rudern.de

Die eingegangenen Wahlvorschläge werden gem. § 24 Abs. 6 mit dem Verbandsrundsreiben am 13. September 2024 und zeitgleich mittels einer Bekanntmachung im Internet auf www.rudern.de veröffentlicht.

Es ist den Verbandsmitgliedern unbenommen, auch nach dieser Veröffentlichung noch Wahlvorschläge zu unterbreiten.

München, 26. Juli 2024



Eler von Bockelmann
Wahlleiter